

Zu 2. Da die Börsenehrengerichte eben dazu berufen sind, solche kaufmännische Verfahrungsweisen, die nicht gegen das Strafgesetzbuch verstößen oder als bürgerlich-rechtliche Vertragsverletzung im ordentlichen Rechtswege bekämpft werden können, die aber gegen die Grundsätze kaufmännischer Ehrenhaftigkeit verstößen, wirksam zu ahnden, so steht jedenfalls außer Frage, daß gegen schikanöse Erhebung des Differenzeinwandes ein ehrengerichtliches Verfahren durchaus am Platze ist. Nun liegen aber die Verhältnisse so, daß die Entscheidung, ob Spiel, ob legitimes Geschäft, meist überaus schwierig und unsicher ist. Wie ein Prozeß, in dem der Differenzeinwand erhoben wird, ausgehen wird, läßt sich fast nie auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussagen. Es ist daher geradezu notwendig, daß unreelle Elemente von leichtfertiger Erhebung des Differenzeinwandes sehr energisch abgeschreckt werden; sonst entsteht für notwendige und berechtigte Termingeschäfte eine unerträgliche und volkswirtschaftlich schädliche Rechtsunsicherheit. Aus demselben Grunde, eben weil sozusagen nie mit Sicherheit gesagt werden kann, ob die Voraussetzungen des Differenzeinwandes tatsächlich gegeben sind oder nicht, wird aber dem Gegenspieler nicht verwehrt werden können, daß Gegebensein dieser Voraussetzungen zu bestreiten, solange der Gegenbeweis nicht evident geführt ist. Kann er aber auch nur cum solida probabilitate die These vertreten, daß die Voraussetzungen des Differenzeinwandes nicht gegeben sind, so steht es ihm frei, diese seine Auffassung geltend zu machen und die Sache vor das Börsenehrengericht zu bringen. Es ist wahr, daß dies eine äußerst scharfe Waffe ist, denn das Börsenehrengericht wird grundsätzlich demjenigen gegenüber, der den Differenzeinwand erheben will, eine sehr abgeneigte Haltung einnehmen, gerne einen Verstoß gegen die kaufmännische Ehrenhaftigkeit annehmen und auf Ausschließung von der Börse erkennen; das bedeutet aber ebenso die wirtschaftliche Vernichtung der Firma wie die Bezahlung eines über die Kräfte gehenden Spekulationsverlustes. Von Erpressung wird aber nur dann die Rede sein können, wenn die Voraussetzungen des Differenzeinwandes erkennbar mit Sicherheit gegeben sind. Im anderen Falle dagegen bedeutet die Drohung der Anrufung des Börsenehrengerichtes keinen unerlaubten Zwang, da ja der Gesetzgeber diese Einrichtung gerade auch dazu geschaffen hat, um einem Missbrauch des Differenzeinwandes zu steuern. Daß diese Einrichtung in der ganzen Konstellation der Dinge sich so auswirkt, daß dem Kaufmann praktisch so gut wie nie der Differenzeinwand zu Gebote steht, so daß letzten Endes nur das spielende Privatpublikum sich auf ihn berufen kann, ist ein vom Standpunkte der Willigkeit durchaus nicht unangemessenes Ergebnis.

Düsseldorf.

Oswald v. Nell-Breuning S. J.

III. (Ausnahmepreise für Angestellte eines Betriebes.) Fr. R. wollte zur Zeit der Inflation ein seidenes Kleid kaufen. Da sie sich aber kein Urteil darüber zutraute, ob ein Kleid auch wirklich echte Seide sei, bat sie ein ihr bekanntes Ladenfräulein M., das in dieser Branche tätig war, ihr gegen entsprechende Belohnung ein echt seidenes Kleid neuester

Mode zu kaufen. Als Ladenfräulein aber erhielt die M. Sachen, die sie in den entsprechenden Geschäften für sich selbst kaufte, zum Einkaufspreise. Da sie aber eine sehr arme, alte Rentnerin kannte, beschloß sie, dieser auf folgende Weise zu helfen: Sie kaufte die Seide scheinbar für sich zum Einkaufspreise und forderte von Fr. R. den Ladenpreis, den sie auch nebst einer entsprechenden Belohnung für ihre Hilfe erhielt. Fr. M. händigte alles der armen Rentnerin aus. Kürzlich aber hörte sie, daß in einem anderen Geschäft ein Ladenfräulein entlassen worden sei, weil es auf dieselbe Weise die ganze Ausstattung für seine beiden Schwestern in dem betreffenden Geschäft „für sich“ gekauft hatte. Nun bekommt Fr. M. Bedenken und trägt die ganze Sache ihrem Beichtvater vor. Dieser aber kann keine Klarheit darüber bekommen, ob mit der Praxis, wie sie von den beiden Ladenfräulein geübt wurde, Restitutionspflicht verbunden sei, ferner wer Restitution leisten und was restituieren werden müsse.

Es ist kein besonders seltener Fall, wie er hier von den beiden Ladenfräulein berichtet wird. Zu verlockend ist die Versuchung, die guten „Beziehungen“ auszunützen, die einem die Möglichkeit gewähren, um billigeres Geld zu mancherlei notwendigen oder mehr oder weniger nützlichen Dingen zu kommen. Nicht bloß in kaufmännischen Geschäften; häufiger vielleicht in industriellen Betrieben. Die wenigsten machen sich ein Gewissen daraus. Der Geschäftsinhaber, bzw. die Industriegesellschaft erleidet ja keinen Schaden; höchstens daß er in solchem Falle um den sonst üblichen Gewinn gebracht wird. Unter den „Gestehungskosten“ werden die Waren kaum irgendwo in einem Betriebe an die Angestellten abgegeben. Wozu sich also aus der Sache ein besonderes Gewissen machen? Es handeln ja doch viele so; verkaufen selbst derartig billig erworbene Waren zum üblichen Ladenpreise weiter und lassen den Gewinn in ihre Tasche fließen, der sonst dem Kaufmann zugefallen wäre. Um so weniger könnte man ein Ladenfräulein verurteilen, wenn es auf diese Weise nur seinen Angehörigen einen gelegentlichen Vorteil zuwenden oder gar, wie im obigen Falle, eine arme, alte Rentnerin unterstützen will.

Leider ist die Frage nicht so einfach abzutun. In Rechtsachen ist es oft gefehlt, sich auf Gefühle zu verlassen. Im obigen Falle nun handelt es sich um eine gewöhnliche Rechtsache: einen Kaufvertrag. Bei einem Vertrage dieser Art aber fordert die Gerechtigkeit, daß der Käufer für die Ware den geforderten gerechten Preis bezahlt. Es soll hier nicht auf eine Untersuchung eingegangen werden, was unter gerechtem Preis zu verstehen ist. In reellen kaufmännischen Betrieben wird der übliche (feste) Ladenpreis im allgemeinen als gerechter Preis betrachtet werden müssen. Der gerechte Preis wird so bemessen sein, daß der Kaufmann einen vernünftigen, den Verhältnissen angemessenen Gewinn aus seinem Geschäft zieht. Auf diesen Gewinn kann der Kaufmann selbstverständlich auch verzichten; er kann die Ware mit einem geringeren Gewinn verkaufen, er kann sie dem Käufer ohne jeden Gewinn zum Einkaufspreis überlassen; er kann sie selbst unter dem Einkaufspreise oder auch ganz umsonst

abgeben. (Die Frage der Schmuckkonkurrenz bleibt hier unberücksichtigt.) Aber wenn der Kaufmann den vollen Ladenpreis verlangt, dann ist der Käufer — die sonstigen Bedingungen des gerechten Kaufvertrages vorausgesetzt — aus Gerechtigkeit verpflichtet, den vollen Preis zu zahlen. Besteht der Kaufmann unter bestimmten Voraussetzungen eine Verminderung des üblichen Ladenpreises zu, dann ist der Käufer an jene Bedingungen ex justitia gebunden. Ein betrügerisches Umgehen solcher Bedingungen wäre mithin eine Rechtsverletzung, die zum Schadenersatz gegenüber dem geschädigten Geschäftsinhaber verpflichtete.

In unserem Falle ist das Ladenfräulein M. gewiß berechtigt, die Waren, die es für sich bezieht, in den betreffenden Geschäften zum Einkaufspreise zu erstehten; die Waren, die es für sich bezieht, für seine eigene Person, zum eigenen Gebrauche. Dieses letztere ist als eine Bedingung anzusehen, die von der anderen Vertragspartei, dem Geschäftsinhaber, aufgestellt ist. Von der Verwirklichung dieser Bedingung hängt die Vergünstigung des Vorzugspreises ab. Fehlt diese Bedingung, mit anderen Worten bezieht das Ladenfräulein irgend welche Waren für andere Personen, dann ist es gehalten, den gewöhnlichen Ladenpreis zu erlegen wie jeder andere Käufer. (Allerdings können im Einzelfalle auch weitere Vergünstigungen vom Geschäftsinhaber zugestanden sein, z. B. in bezug auf die Familienangehörigen der Angestellten; solche besondere Fälle können hier außer Betracht gelassen werden.) Somit begeht das Fräulein eine Rechtsverletzung, wenn es betrügerischerweise Waren für andere Personen zum Ausnahmepreise der Angestellten bezieht; eine Rechtsverletzung mit tatsächlicher Schädigung des Geschäftsinhabers, der auf diese Weise um einen Gewinn gebracht wird, auf den er einen wohlbegründeten Rechtsanspruch erheben darf (*lucrum cessans*). Daraus ergibt sich für das Ladenfräulein die Verpflichtung, dem Geschäftsinhaber für den entgangenen Gewinn Ersatz zu leisten.

Es möchte vielleicht jemand den Einwand geltend machen, der Geschäftsinhaber wisse um diese Handlungsweise seiner Angestellten und wolle vernünftigerweise nichts dagegen einwenden; wenigstens dann nicht, wenn die Angestellten derartige Vorteile ausschließlich ihren nächsten Angehörigen zukommen lassen; für den kleinen Verdiententgang würde der Geschäftsinhaber sich schon anderweitig schadlos halten. — Der Einwand in dieser allgemeinen Form ist nicht aufrecht zu halten. Das zeigt schon der im obigen Fall erwähnte Umstand, daß in einem Geschäft eine Angestellte glattweg die Entlassung erhielt als Folge derartiger Kniffe, die sie zugunsten ihrer beiden Schwestern angewendet. Daß das nicht etwa bloß ein vereinzelter Fall zu nennen ist, dafür kann man sich aus Angestelltenkreisen so manches Beispiel erzählen lassen. Daraus ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit die tatsächliche Auffassung der Geschäftslente: sie sind nicht einverstanden mit der Ausdehnung der Vorzugspreise auf den Verwandtenkreis der Angestellten. Natürlich soll nicht geleugnet werden, daß in besonderen Fällen eine Ausnahme möglich ist, wenn ein Angestellter unter bestimmten Umständen auf das

Einverständnis des Geschäftsinhabers schließen kann. Auch sei wenigstens kurz hingewiesen auf den besonderen, mit Vorsicht zu prüfenden Fall, wo die Voraussetzungen einer berechtigten geheimen Schadloshaltung zusammenentreffen.

Es bleibt noch die Frage der faktischen Restitutionspflicht, die dem Beichtvater am meisten zu schaffen macht. Hat sich ein Angestellter einer ungerechten Schädigung gegenüber dem Geschäfte schuldig gemacht durch betrügerischen Mißbrauch des Privilegs der Vorzugspreise, dann obliegt ihm an und für sich auch Ersatzpflicht gegenüber dem geschädigten Geschäfte. Es ist eine *inuria lucrosa*, mit Vorteil oder Gewinn verbunden; sei es Gewinn für den Angestellten, wenn er die zum Vorzugspreise erstandene Ware zum gewöhnlichen Ladenpreise oder sonst einem höheren Preise weitergegeben; sei es Gewinn für einen Dritten, der die Ware ebenfalls zum Vorzugspreise vom Angestellten übernommen (in welchem Falle es ein äquivalenter Gewinn zu nennen ist: Ersparung der Differenz zwischen dem gezahlten Vorzugspreise und dem sonst zu zahlenden Ladenpreise). Wer den Gewinn eingesteckt, ist mithin auch an erster Stelle zum Schadenersatz verpflichtet; versagt dieser Dritte, dann fällt die Pflicht auf den Angestellten zurück. — Nach diesen Ausführungen sind im obigen Falle beide Ladenfräulein (bezw. die beiden Schwestern des zweiten Ladenfräuleins, wenn sie, wie es wahrscheinlich ist, die Brautausstattung zum Vorzugspreise übernommen, vielleicht ganz umsonst erhalten haben) zum Schadenersatz gegenüber dem betreffenden Geschäfte verpflichtet; nämlich zum Ersatz der Differenz zwischen dem gezahlten Vorzugspreise und dem gewöhnlichen Ladenpreise. Eine etwaige Berufung auf die bona fides kann ihnen nicht viel helfen; wo es sich um eine *inuria lucrosa* handelt, das ist: um unrechtmäßig erworbenes fremdes Gut — wozu auch unrechtmäßiger Gewinn gehört — da kann die bona fides die Pflicht der Rückerstattung nicht schlechthin aufheben. — Nur bei dem Ladenfräulein M. wird das Urteil über das Vorgefallene und die etwaige Restitutionspflicht wesentlich geändert und durch die Rücksicht auf seine bona fides und die Verwendung des an sich unrechtmäßigen Gewinnes. Das Fräulein hat, wie der Fall vorgelegt worden, im guten Glauben gehandelt und die Preisdifferenz im guten Glauben weiter gegeben als Almosen für eine arme, alte Rentnerin. Ohne weiter auf die subtile Untersuchung eingehen zu müssen, ob das Fräulein von dem unrechtmäßigen Gewinn einen Vorteil gezogen („*parcendo propriis*“) oder nicht, kann man mit Grund annehmen, daß hier derforderungsberechtigte Geschäftsinhaber nicht auf Ersatz des kleinen Gewinnentganges bestehen wird.

St. Gabriel (Mödling).

F. Böh. m.

IV. (**Das Recht freier Wahl der Begräbnissstätte.**) Im ersten Hefte dieses Jahrganges (S. 122 ff.) ist ein Pastoralfall erörtert worden über Bestattung von Katholiken oder Nichtkatholiken auf einem akatholischen und katholischen Friedhof. Am Schlusse wurde von den Minderjährigen und den Ordensleuten ausgesagt, sie seien durch das Recht am Gebrauch ihrer Freiheit, sich nach Belieben eine letzte Ruhestätte zu wählen, be-